

Niederschrift

**über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 15.09.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf**



Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Anwesend: 9

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm. Weißleder, Georg
2. GV Borchard, Frank
3. GV Grote, Henning
4. GV Matthes, Nicole
5. GV Groth, Marlis
6. GV Schley, Iwer
7. GV Mügge, Susanne
8. GV Hitscher, Reinhard
9. GV Wulf, Joachim

b) Nicht stimmberechtigt:

1. Herr Kühl, Büro BSK
2. Herr Ropers - Verwaltung
3. Herr Johann - Verwaltung
3. Frau Senne, Protokollführerin

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
Der 1. stellvertretende Bürgermeister Georg Weißleder eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 22.02.2011
3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters / einer neuen Gemeindevertreterin
4. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)
5. Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie ihre oder seine Vereidigung und Einführung in ihr oder sein Amt
6. Übernahme des Vorsitzes durch die neue Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder den neuen Vorsitzenden (Bürgermeister)
7. Wahl der Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden (Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters)
8. Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung der / des Stellvertretenden in ihr / sein Amt

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 15.09.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

- 9. Wahl eines neuen Mitgliedes des Finanzausschusses
- 10. Bericht des Bürgermeisters
- 11. Einwohnerfragestunde
- 12. B-Pläne 5 und 7
- 13. Bericht über die außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben im 1. Halbjahr 2011
- 14. Straßenbeleuchtung in der Gemeinde
- 15. Abschluss eines Stromliefervertrages mit den Stadtwerken
- 16. Bekanntgaben und Anfragen

2. Niederschrift der Sitzung vom 22.02.2011

Es erheben sich keine Einwände.

8 0 0

3. Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters / einer neuen Gemeindevertreterin

Mit dem Rücktritt des Bürgermeisters Rainer Schmitt bedarf es einer Nachbesetzung in der Gemeindevertretung von Woltersdorf.

Es rückt Frau Susanne Mügge nach, die sogleich vom 1. stellvertretenden Bürgermeister per Handschlag verpflichtet wird, dankt für die Annahme des Amtes und begrüßt sie herzlich als neue Gemeindevertreterin.

4. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (Bürgermeisterin oder Bürgermeister)

GV Weißleder, übergibt den Vorsitz an die GV Marlis Groth. *(2. Stellvert. Bgm)*
Ihr wird die Verhandlungsleitung übertragen.

Frau Groth bittet um Vorschläge für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Zur Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird GV Georg Weißleder vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden nicht abgegeben.

Es wird keine geheime Wahl gewünscht. Bei offener Abstimmung wird Herr Georg Weißleder gewählt. Somit ist GV Georg Weißleder zum Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewählt.

8 0 1

5. Aushändigung der Ernennungsurkunde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister sowie ihre oder seine Vereidigung und Einführung in ihr oder sein Amt

Die Verhandlungsleiterin verpflichtet durch Handschlag den Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Gemeindevertreter Georg Weißleder, gemäß § 33 Abs. 5 GO, überreicht ihm die Ernennungsurkunde zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

Anschließend übergibt GV Frau Groth die Sitzungsleitung an den neugewählten Bürgermeister Herrn Weißleder.

80.10

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 15.09.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

6. Übernahme des Vorsitzes durch die neue Vorsitzende (Bürgermeisterin) oder den neuen Vorsitzenden (Bürgermeister)

Bürgermeister Weißleder übernimmt den Vorsitz nun in neuer Funktion, freut sich auf die Aufgabe und möchte gemeinsam mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung die Gemeinde weiter voran bringen und die anstehenden Aufgaben bewältigen.

7. Wahl der Stellvertretenden der oder des Vorsitzenden (Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters)

Zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung und 1. stellvertretenden Bürgermeister wird GV Frank Borchard vorgeschlagen.

80.10

Weitere Vorschläge werden nicht abgegeben.

Bei offener Abstimmung wird Herr Frank Borchard mit 8 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden (1. stellvertretenden Bürgermeister) der Gemeinde Woltersdorf gewählt.

8 0 1

8. Aushändigung der Ernennungsurkunden, Vereidigung und Einführung der / des Stellvertretenden in ihr / sein Amt

Bürgermeister Weißleder händigt Herrn Frank Borchard die Ernennungsurkunde aus, vereidigt ihn und führt ihn in sein Amt ein.

9. Wahl eines neuen Mitgliedes des Finanzausschusses

Vorgeschlagen wird GV Susanne Mügge.

80.10

Beschluss: „Die Gemeindevertretung Woltersdorf wählt GV Frau Susanne Mügge in den Finanzausschuss.“

8 0 1

Es erfolgt eine kurze Sitzungsunterbrechung zur Verabschiedung vom ehemaligen Bürgermeister Rainer Schmitt und seiner Frau.

10. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Weißleder berichtet über

- die Aufstellung der Bekanntmachungstafel, die allerdings wegen einer Transportbeschädigung an der Rückwand noch nicht genutzt werden kann.
- den Straßenausbesserungsbedarf.
- die schlechten Werte der Teichkläranlage im Frühjahr. Zurzeit sind die Werte wieder in Ordnung.

80.60

80.20

11. Einwohnerfragestunde

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 15.09.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

Frau Schmitt meldet eine defekte Leuchte in der Trammer Str..

80.60 **12. B-Pläne 5 und 7**

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - Herr Kühl vom Büro BSK trägt erklärend anhand von ihm gefertigten Vorlagen die Stellungnahmen mit den Abwägungen vor.

Fraglich ist, ob ein Bodengutachten über die Versickerungsmöglichkeit der Fläche von alten Planungen vorhanden ist. Liegt keines vor, muss noch ein Gutachten darüber eingeholt werden. Danach kann auch ein Satzungsbeschluss erfolgen.

Beschluss: „Die Abwägungen werden nach der vorliegenden Vorlage vom 15.09.2011 mit der Zusatz „neuen“ unter der Abwägung zu 3: ...Es werden keine neuen direkten Zufahrten.....“ beschlossen.“

	8	0	1
--	---	---	---

- Bebauungsplan Nr. 7
Auch hier trägt Herr Kühl die Stellungnahmen kurz mit den Abwägungen vor.

Über die Abwägungen ergeht folgender

Beschluss: „Die Abwägungen werden nach der vorliegenden Vorlage vom 15.09.2011 beschlossen.“

	8	0	1
--	---	---	---

- Bebauungsplan Nr. 5
Zu diesem B-Plan liegen zwei Beschlussvorlagen vor. Herr Kühl erklärt die Problematik mit dem ausgewiesenen MD-Mischgebiet und trägt die Abwägungen zu den Stellungnahmen vor.

Nach kurzer Beratung in der Gemeindevertretung ergeht einstimmig der

Beschluss: „Die Abwägungen werden nach der Vorlage vom 15.09.2011 beschlossen, sowie die Aufhebung und Neuaufstellung des B-Planes.“

	9	0	0
--	---	---	---

Herr Kühl verabschiedet sich um 20.52 h.

80.23 **13. Bericht über die außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben im 1. Halbjahr 2011**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung vertagt.

80.60 **14. Straßenbeleuchtung in der Gemeinde**

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 15.09.2011
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

dafür dagegen Enthaltungen

Bürgermeister Weißleder liegt ein Angebot von der Fa. Bernd Kofahl vor über 25 Stück, pro Leuchte 780,00 €.

*hat die Verwaltung
das Original / Foto?*

Zu diesem Thema schlägt Herr Johann die Hinzuziehung eines Herrn Petereit vor, der auch in anderen Gemeinden diesbezüglich beratend zur Seite steht. Die erste Beratung sei immer kostenlos.

Beschluss: „Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt ein erstes kostenloses Beratungsgespräch mit Herrn Petereit zu vereinbaren zur Abklärung ob die Gemeinde in das Förderungsprogramm fällt und ob die bisherigen Planungen sinnvoll sind.“

9 0 0

15. Abschluss eines Stromliefervertrages mit den Stadtwerken

Der Vertrag ist bereits unterzeichnet. Hier geht es nun noch um die Entscheidung für welchen Tarif sich die Gemeindevertretung ausspricht, den Ökostrom oder den Energie-Mix. Hier gibt es preisliche Unterschiede, die aber über das Jahr gerechnet nicht so nennenswert sind um in Anbetracht der Geschehnisse in Japan sich nicht für den Ökostrom zu entscheiden.

80

Beschluss: „Die Gemeindevertretung Woltersdorf spricht sich für den Ökostrom-Tarif aus.“

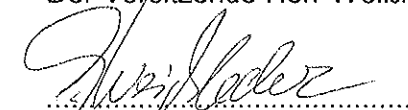
8 0 1

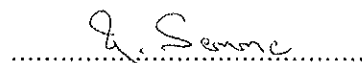
16. Bekanntgaben und Anfragen

- Buschhackeraktion
- Meldung diverser Straßenschäden
- Sanierung Teichüberlauf
- L 200 - Erinnerung aussprechen an Straßenreinigungspflicht
- Straßeneinlaufversackungen auf der L 200/ Schreiben der Straßenmeisterei vom 12.09.2011 (Anlage)

~~80~~
80.20
80.
80.60

Der Vorsitzende Herr Weißleder schließt um 21.30 h die Sitzung.


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführerin

Gemeinde Woltersdorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorlage

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet der Fläche 1) nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) und der Fläche 2) westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen, abgegeben.

Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe des Bebauungsplanes werden in folgender Fassung gebilligt:

- 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen vorgetragen.
- 1.2 berücksichtigte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan – siehe Seite 1 bis 9 dieses Beschlusses.
- 1.3 nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber **keine** Anregungen vorgetragen:
- Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - LLULR Forstbehörde
 - GMSH
 - Handwerkskammer Lübeck
 - IHK Lübeck
 - Wasser- und Schifffahrtsamt
 - LLULR
2. Der Entwurf des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

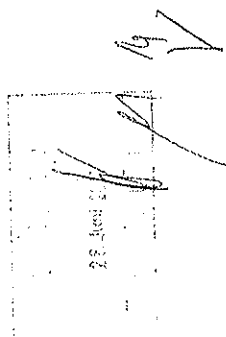
Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter:.....;
Davon anwesend:.....;
Ja-Stimmen:.....;
Nein-Stimmen:.....;
Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24568 Rendsburg
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 11178
23871 Mölln

Userr: Zeilhen
123
Tel.: Durchwahl: 9432
112
Fax: 0431 9432
r: 179
taugustin@lks-h.de

Rendebaustr.
27.06.11

1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 7 und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf

Wir machen bezüglich des geplanten GE-Gebietes (B-Plan Nr. 5 und Teilbereich 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf den Schweine haltenden landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Weißleder östlich der Möllner Straße aufmerksam. Der landwirtschaftliche Betrieb ist schon von Wohnbebauung umgeben, so dass die Erweiterung des vorhandenen Gewerbetriebes keine Verschlechterung der Situation darstellt. Wir empfehlen jedoch, in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes und auf mögliche Immissionen, die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, hinzuweisen. Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

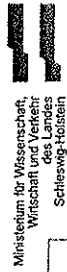
Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Vieringebäude
Am Kamp 15-17
24568 Rendsburg
Telefon: 0431 9402 0
Telefax: 0431 9402 330
Telefax: 0431 9402 330
E-Mail: ksk@lks-h.de
Internet: www.lks-h.de
Rechtsanwältin
Cornelia Bank AS Rüd
Konten-Nr. 74051 90
BLZ 241 200 000

IBAN Nr.
DE 0212 0420 7007 0060 009
SKIFIN: 0084 DE 21 0
Sparbank Mittelsholstein AG
Postfach 1278
D-24109 Rendsburg
Konten-Nr. 0001 000 00
Konten-Nr. 0001 000 00
BLZ 2 4100 007

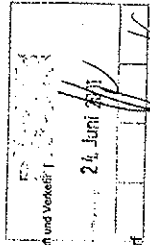
Zu 1:
Die Anregungen werden berücksichtigt.
Innerhalb des Bebauungsplanes wird der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem mögliche Immissionen ausgehen könnten, dargestellt.



Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Postfach 11 28 | 24171 Kiel

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
für die Gemeinde Weitersdorf
Postfach 11 78
23871 Mölln



Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011
Mein Zeichen: VII_474-553_7175-55-134
Meine Nachricht vom:

Bettina Eickhoff
Bettina.Eickhoff@verm.landsch.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich

Landrat

des Kreises Hztg. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

LBV - SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalamsberg 9
23568 Lübeck

22. Juni 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungspläne Nr. 5 und 7 der Gemeinde Weitersdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplänen Nr. 5 und 7 der Gemeinde Weitersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GV/OBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Ausschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung der Fläche 2) (Bebauungsplan Nr. 5) hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zu erfolgen.

Die vorhandene Zuwegung zur freien Strecke der L 200 ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen.

2

3

Zu 2:
Die Anregungen werden berücksichtigt, die Anbauverbotszone wird entsprechend dargestellt, mit einem Abstand von 20 m vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Begründung wird ergänzt.

Zu 3:
Die Anregungen werden berücksichtigt. Es werden keine direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 200 angelegt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

meiner

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 2 -

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


Kurt Richter

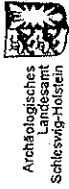
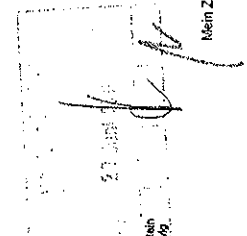
Zu 4:

An der östlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Am Wohnhaus Möllner Straße 14 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht.

Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind in der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

17. JUNI 2011 10:57

5.02/03



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brokdorff-Ranzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Ihre Denkmalschutzbehörde
Planungsstelle
Ihre Nachricht vom 03.06.2011
Mein Zeichen: Woltersdorf-Plan-1_and-lau /
Meine Nachricht vom:
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alek.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 17.06.2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Zu 5:
Die Anregungen werden berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.



NABU Schleswig-Holstein • Flörensstraße 51 • 24534 Neumünster

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.H. Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln

Direktwahl: 04321 95 30 72 (A. Krüdfeld)
E-Mail: Angelika.Kruedfeld@NABU-SH.de

Ihr Zeichen
03.06.2011

Ihre Nachricht vom
28.06.2011

**Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 5
frühzeitige Beteiligung/Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Mölln.

Die bereits letztes Jahr vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Moonweg (Fläche 1) wurde um eine weitere Fläche (2) erweitert: Windberg.

Die Gliederung der Flächennutzungsplanunterlagen bzgl. der unterschiedlichen Flächen ist nicht sehr übersichtlich, die Beschreibung zum Bebauungsplan Nr. 5 nicht eindeutig formuliert. Sind Planfläche und Grundstücksgrenze genau identisch, so dass es sich nur um eine Umwidmung handelt? Zu den beiden überplanten Flächen werden keine Größenangaben gemacht.

Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen / zum gegenwärtigen Planungsstand ergeben sich keine Einwände. Es sollte unbedingte auf eine Eingrünung der Flächen mit standortheimischen Gehölzen Wert gelegt werden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Angelika Krüdfeld
Angelika Krüdfeld
NABU Schleswig-Holstein

Bauverfahren
Spielweise Schöndahn
SZ 280 010 30
Möller 281
Spielweise 281
Spielweise 281
Spielweise 281

Naturverbund Beetzand
NABU Schleswig-Holstein
Flörensstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 55 81
info@NABU-SH.de

NABU online
Informieren und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Mitglieder, Naturverbände
Der NABU ist ein
anerkannter Naturverbund
Stellung zu: natrschutz/reaktion
Planungen

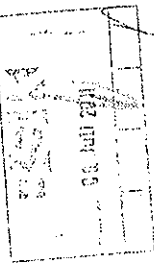
Zu 6:
Die Anregungen werden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
 Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischereiverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
 Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/93047, eMail: info@LNV-SH.de, internet:www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

BSK
 Postfach 1178
 23871 Mölin



Ihr Zeichen / vom
 - / 3.6.2011

Unser Zeichen / vom
 IT

Kiel, den 5. Juli 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

7

Die AG-29 hat keine weiteren Einwände zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Baupläne Nr. 5 und 7.

Die Eingriffe bedingen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses Gemeinde Woltersdorf dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Tułowitcki

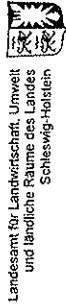
i.A. Ingo Tułowitcki

Zu 7:
 Die Anregungen werden berücksichtigt.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schwarzwald-Landstraße 11 · 23554 Lübeck

B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011
Mein Zeichen: 7816/782
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz
e-mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de
Telefon: 0451 4706-223
Telefax: 0451 4706-210

28.06.2011

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB
Außerung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass, wie im Abschnitt 4.1 des Vorschlags für den
Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
beschrieben, entsprechende Lärmschutzgutachten erstellt werden, deren Ergebnisse in
der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen
wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

Gabriela Schwarz

Dienstgebäude Schwarzwald-Landstraße 11, 23554 Lübeck | Telefon 0451 4705-02 | Telefax 0451 4705-210 |
Info.Postfach@lur.landsh.de | http://www.lur.schleswig-holstein.de |
Büdinge 1 | Öffnungszeiten Mo - Fr 9 - 15 Uhr |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente
Zustimmungsvorbehalt über Finanzverwaltungsamt SH, Kto.Nr.: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kiel, BLZ 210 000 00 |
BICSWH333 | Code: BIKCODEP1219 | IBAN: DE3721020000021001508

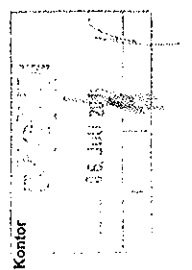
**Zu 8:
Die Anregungen werden berücksichtigt.**

Gewässerunterhaltungsverband
 Prießterbach
 Herzogtum Lauenburg

Oberwasserbehörden Prießterbach
 Robert-Bosch-Str. 211 • 21607 Ahrbeck

Bau + Stadtplaner Kontor
 Frau Apel
 Postfach 1178
 23871 Mölln

Tel.: -Nr.: 0 42 41 / 85 70 85 - 0
 Fax-Nr.: 0 42 41 / 85 70 85 - 1
 E-Mail: info@gh-wv.de
 Rechtschreibart:
 Baufeld: 66 Prießterbach
 RTZ: 500 695 64
 No.-No.: 87 724
 Sachbearbeiter: Frau Strzyppenzki
 Linear Zeichen: 08.11.FP.1344.05.02.11
 Ihr Zeichen: Frau Apel
 Durchwahl: 85 70 88 - 6
 E-Mail: Strzyppenzki@gh-wv.de
 Datum: 05.07.2011




Gemeinde Wolfersdorf
 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Apel,
 die Gemeinde Wolfersdorf befindet sich im Gewässerunterhaltungsverband Prießterbach. Dieser nimmt zu o. g. Änderung des F-Planes wie folgt Stellung:

Fläche 1
 (Teilbereich d. Flurstücks 21, Flur 5, nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße / L 200)
 Gegen diese Änderung des F-Planes hat der Gewässerunterhaltungsverband keine Bedenken, da in diesem Bereich Verbandsgewässer nicht betroffen sind und daher unsere Belange nicht berührt werden.

Fläche 2
 (Flurstück 1/21 und Flurstück 1/20, Flur 7, westlich der Möllner Straße / L 200, nördlich des Weges „Am Windberg“)
 Direkt an der westlichen Grenze des Plangellungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer Nr. 5.4. Es ist vorgesehen, dass anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie von den verriegelten Flächen auf dem Grundstück versickert werden soll.
 Sollte jedoch dennoch Regenwasser in das o. g. Gewässer eingeleitet werden, so weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers auszuscheiden ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

Gemäß Verbandsatzung § 7, Absatz 4 behält sich der Gewässerunterhaltungsverband einen Streifen von 5 m ab Bächeoberkante zwecks Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, auch mit schweren Maschinen (Bagger), vor. Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht erschwert werden. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer sind verpflichtet, die Unterhaltungsarbeiten zu dulden, Maschinen auf ihren Grundstücken anzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist stets zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

 A. Strzyppenzki

Zu 9:
 Wird berücksichtigt.

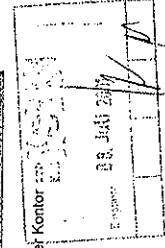
Zu 10:
 Die Anregungen werden berücksichtigt, die abzuleitende Abflussmenge des Regenwassers wird durch Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Grundstücken so begrenzt, dass nur 1,2 l / s pro Hektar eingeleitet werden können.

Zu 11:
 Die Anregungen werden berücksichtigt.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat

Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23931 Ratzeburg



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Anspruchspartnerin: Frau Behnmann/
Frau Schöler
Anschrift: Badfischstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 889-437
Fax: (04541) 888-100
e-Mail: schöler@kreis-rz.de
behnmann@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 41.20.1-1344.1
Datum: 06.07.2011

technischlich:

Bürgermeister
der Gemeinde Wollersdorf

über:

Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde
Borstorfer Straße 1
23881 Breitenfelde

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wollersdorf
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 03.06.2011 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den
Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregun-
gen und Hinweise:

Fachdienst: Gesundheitsl (Herr Werner, Tel.: 387)

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen werden die noch zu erstellenden Immissionsgutach-
ten benötigt. Diese sind mir im Vernehrenschrift nach § 4(2) BauGB vorzulegen.

12

Fachdienst: Denkmalschutz (Frau Alstleben, Tel.: -432)

Zu Teilfläche 2: (westlich L 200 und nördlich des Weges Am Windberg)
Südlich des Weges Am Windberg (Am Windberg 3) befindet sich ein Zweistöckerdallenhaus,
das gem. § 5 Abs. 1 DSchG in das Denkmalbuch des Landes S.-H. eingetragen wurde.

13

Zu 12:
Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt, für den
Bebauungsplan Nr. 7 (Fläche 1) liegt ein entsprechendes
Gutachten vor.
Für die Fläche 2 werden entsprechende Ausführungen in der
Begründung erläutert.

Zu 13:
Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass das
Zweiständerhallenhaus im Plan dargestellt werden.

Sitz: Beschrz. 2, 23900 Ratzeburg
Telefonzentrale: (04541) 889-0
Telefax: (04541) 889-306
E-Mail: kreis@kreis-rz.de
Internet: www.kreis-rz.de
Borstorfer-Parkgarage: Zuhört (über Bauordnungsamt)
Sprechzeiten: Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Konten der Kreiskasse:
Kreiskassens Ratzeburg (Kto-Nr.: 110 000)
BLZ 230 527 50
Postbank Hamburg (Kto-Nr.: 86 78-301)
BLZ 200 100 20

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

Zu 14:
Von den Festsetzungen in der verbindliche Bauleitplanung entsprechen die Festsetzungen denen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5, der bereits das Planverfahren durchlaufen hat (damals wurden keine weiteren Anregungen seitens des Fachdienstes erhoben).

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Untersuchungsbedarf im Rahmen der Umweltschutzprüfung besteht dann, wenn Gebäudehöhen vorgesehene werden, die über die bestehende Halle hinausgehen oder das Bauvolumen wesentlich vergrößert werden soll.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: -455)

In der Umweltschutzprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum B-Plan Nr. 5 wird ausgesagt, dass das unbelastete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist.

Zumindest der Fläche 1 wird unter dem Kapitel Schutzgut Wasser nur eine geringe Versickerungsfähigkeit attestiert.

Hierzu ist durch das geplante Bodergutachten Klarheit zu gewinnen.

Für beide geplanten Gewerbegebiete/Grundstücke ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, sofern das Niederschlagswasser nicht der Mischwasserkanalisation zugeführt werden soll.

Die Erlaubnis ist von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde Woltersdorf zu beantragen, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach den Vorgaben des § 31 Landeswassergesetz auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.

Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juni 2011) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.

Teilfläche 1:

Bei der vorliegenden Änderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Gewerbegebietsfläche geändert werden. Ziel der Planung ist die Sicherung des dort bereits befindlichen Betriebs, der jedoch große Teile des Änderungsbereichs bereits seit einigen Jahren z. T. ungenutzt nutzt!

Ich bitte um Mitteilung, wie es möglich ist, dass eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche seit einigen Jahren bereits vorhanden ist, obwohl die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.

Im Vergleich mit den Unterlagen, die das Amt Britzfelde mit Schreiben vom 26.03.2010 dem Kreis zur Stellungnahme vorgelegt hatte, ist der vorliegende Geltungsbereich wesentlich größer. Ich bitte u.a. darzulegen, warum sich der Bedarf an Fläche für den Betrieb innerhalb eines Jahres in etwa verdoppelt hat.

Die Ziffer 1.2 der Begründung befasst sich mit den Belangen des Umweltschutzes, die in der Umweltschutzprüfung abgearbeitet sind. Dazu gehören auch gem. §1 (6) Nr. 7d BauGB die Darstellungen der Landschaftspläne. Der Bestandsplan des Landschaftsplans stellt bei dem Geltungsbereich einen Obstdgarten und eine Grünlandfläche dar. Gem. Ziffer 3.2 der Anlage zum Gemeinsamen Rundbeschluss des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998 gehören Obstreuewiesen zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beeinträchtigungen von solchen Flächen sind nach dem Erlass zu unterlassen.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans sieht den Erhalt und die Erweiterung der Obstweiese vor und keine Baufäche im Bereich des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung. §11 (3) BNatSchG i.V.m. §7 (2) LNatSchG führt aus, dass die Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Soweit den Inhalten der Land-

14

15

16

17

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
<p>3</p> <p>schaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen (§9 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Auf Grund der vorgenannten Sachlage bestehen Bedenken zu der Teilfläche 1.</p> <p>In der Ziffer 4.7 – Schutzgut Landschaft - des Vorschlags für den Untersuchungsrahmen der Umweltauflage wird u.a. ausgeführt, dass die (im Landschaftsplan) geplante Erweiterung der Obstweide in Richtung Osten verschoben wird. Falls die vorliegende Planung weitergeführt wird, bitte ich diese Ortsänderung in einer Breite von mindestens 50m, wie im Landschaftsplan dargestellt, im vorliegenden Plan gem. §5(2) Nr. 10 BauGB – Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – darzustellen.</p> <p>Bei den Erläuterungen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter wird bei vielen Schutzgütern ausgeführt, dass die Änderung der Nutzung von einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Gewerbegebietfläche nicht zwangsläufig zu einer intensiveren Ausnutzung der Fläche führt. Diese Auffassung wird von mir nicht geteilt. Bei einer Gewerbegebietfläche handelt es sich um eine Baufläche gem. BauNVO und damit nicht zu vergleichen mit einer Fläche für die Landwirtschaft auf der lediglich privilegierte Bauvorhaben errichtet werden dürfen.</p> <p>Teilfläche 2:</p> <p>Bei der vorliegenden Änderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Gewerbegebietfläche geändert werden.</p> <p>Die Ziffer 1.2 der Begründung befasst sich mit den Belangen des Umweltschutzes, die in der Umweltprüfung abzuweilen sind. Dazu gehören auch gem. §1 (6) Nr. 7d BauGB die Darstellungen der Landschaftsplänen. Der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung trifft jedoch keine Aussagen zum Thema Landschaftsplan. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.</p> <p>Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans stellt zwar eine Mischgebietsfläche im vorliegenden Bereich dar, der sich jedoch nur 100m westlich der L200 erstreckt, dort ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung in westlicher Richtung dargestellt. Zwischen dieser Abgrenzungslinie und dem Graben entlang der Westgrenze des vorliegenden Geltungsbereichs ist keine Baulinie dargestellt. Auch der festgestellte Grünordnungsplan vom 09.04.2002 zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 stellt ein 20-30m breiter Streifen unmittelbar östlich des Grabens als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar in der sich ein Regenrückhaltebecken und eine Knickeanlage befinden. Ich bitte die Darstellungen des Grünordnungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>§11 (3) BNatSchG i.V.m. §7 (2) LNatSchG führt aus, dass die Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung nicht Rechnung getragen werden kann, ist diese Abweichung zu begründen (§9 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Städtebau und Planungsrecht:</p> <p>Durch die Planung soll die Existenz ortsansässiger Betriebe gesichert werden. Beide Betriebe prägen jeweils an ihrem Standort das Ortsbild. Das Schutzgut Landschaft erfährt insofern eine zusätzliche Belastung, die unbedingt durch eine angemessene Ortsrandgestaltung zu mindern ist.</p> <p>Zu Fläche 1:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass bei einer baulichen Nutzung der Fläche 1 die festgelegten Abstands- erfordernisse zu den Windeneigeanlagen einzuhalten sind.</p>	<p>Zu 18: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 20: Die Anregungen werden berücksichtigt, entsprechend wird die Begründung erweitert.</p> <p>Zu 21: Die Anregungen werden in die Planung übernommen und damit berücksichtigt.</p> <p>Zu 22: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Zu 23: Die Anregungen werden berücksichtigt und entsprechend überprüft.</p>
<p>18</p> <p>19</p> <p>20</p> <p>21</p> <p>22</p> <p>23</p>	

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

4

In Punkt 4.1 wird erläutert, dass auf der Fläche 1 keine zusätzlichen Lärmmissionen vom An-
denungsgebiet aufgrund der geplanten Nutzung, im Vergleich mit der vorerregten Nutzung (land-
wirtschaftlicher Betrieb, zu erwarten sind. Des Weiteren wird eine schalltechnische Untersu-
chung des Ingenieurbüros Ibs von April 2009 benannt, das jedoch lediglich die vom Kfz-
Reparaturbetrieb ausgehenden Geräusche untersucht. Ich halte dies für nicht ausreichend. Ein
weiteres Lärmgutachten in Bezug auf die Festsetzung eines Gewerbegebietes wird für un-
bedingt erforderlich gehalten, zumal nicht nur der Kfz - Reparaturbetrieb zu berücksichtigen ist.

Eine weitere Nutzung erfolgt durch einen anderen Betrieb, der bisher nur als „Gewerbebetrieb“
bezeichnet wird. Auf den Fotos der Seite 5 ist deutlich zu erkennen, dass es sich bei der Nut-
zung nicht um die eines Kfz - Reparaturbetriebes handelt. Eine Ortsbesichtigung hat dies bes-
tätigt. Um den ansässigen Unternehmen nicht nur Planungsrecht sondern auch Planungs-
sicherheit zu schaffen, ist eine Definition beider Betriebe und ihre Berücksichtigung im Lärmgut-
achten anzuraten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Rücksichtnahmegerbot gemäß §15 BauNVO
hinweisen: Bauliche und sonstige Anlagen sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen
oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst
oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solche Belästigungen oder Störun-
gen ausgesetzt werden. In direkter Nachbarschaft zu dem geplanten Gewerbegebiet befinden
sich Wohngebäude, die durch eine beträchtliche Lärmbelastung z.B. ausgehend von einer Brei-
cher- oder Sortieranlage oder dem Abladen von Bauschutt erheblich gestört werden können.
Ein Lärmgutachten wird Aufschluss darüber geben, ob die ansässigen Betriebe in dieser städ-
tebaulichen Situation gegebenenfalls genehmigungsfähig sind, bzw. welche Auflagen zu erfül-
len sind, so dass eine Planungsgrundlage und -sicherheit erreicht werden kann.

Zu Fläche 2:

Gegen die Darstellung eines Gewerbestandortes an dieser Stelle bestehen von hier keine
grundsätzlichen Bedenken.

Der parallel vorgelegte B-Plan 5 kann in der jetzigen Fassung das Verfahren allerdings nicht
durchlaufen, da es bereits einen rechtkräftigen aber fehlerhaften B-Plan 5 gibt. Die Gemeinde
muss sich entscheiden, wie das verbindliche Bauleitplanverfahren weitergeführt werden soll.
Die grundsätzliche Eignung der Fläche für die vorgesehene Nutzung steht damit nicht in Frage.

Zu Fläche 1 und 2:

In Punkt 4.7 der Begründung wird beschrieben, dass nicht davon ausgegangen wird, dass
durch die geplante Nutzung auf der Fläche 1 und 2 eine erhöhte Belastung des Schutzgutes
Landschaft, im Vergleich mit einer landwirtschaftlichen Fläche, entsteht. Dieser Aussage kann
von hier nicht zugestimmt werden. Die Art der Nutzung ist grundverschieden und das Maß der
baulichen Nutzung ist bei einer Darstellung eines Gewerbegebietes weitaus höher als bei einer
landwirtschaftlichen Fläche. Dementsprechend kann auch davon ausgegangen werden, dass
eine erhöhte Belastung des Schutzgutes Landschaft entsteht. Dies ist im Rahmen der Planung
zu berücksichtigen, die Auswirkungen sind zu minimieren.

Im Auftrag

B. Boman

Zu 24:

**Die Anregungen werden berücksichtigt, es ist ein entsprechendes
Lärmschutzgutachten erstellt worden.**

Zu 25:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Zu 26:

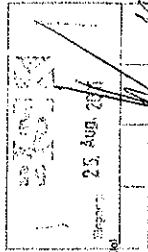
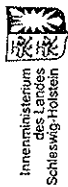
**Die Anregungen werden berücksichtigt, die
Untersuchungsergebnisse dieses o.g. Lärmgutachtens werden in
die Begründung aufgenommen.**

Zu 27:

**Die Anregungen werden in soweit berücksichtigt, dass der „alte“
Bebauungsplan Nr. 5 aufgehoben wird und das weitere Verfahren
als Aufhebung und Neuaufstellungsverfahren durchgeführt wird.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.**

Zu 28:

**Die Anregungen werden berücksichtigt und entsprechend
bearbeitet.**



Innenministerium | Postfach 7125 | 24171 Kiel
 BSK
 Bau- und Stadtplanerkontor
 Postfach 1176
 23871 Mölln
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Innenministerium
 des Landes
 Schleswig-Holstein

Landesplanungsbehörde

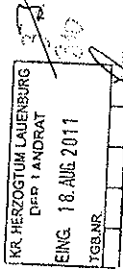
Ihr Zeichen: /
 Ihre Nachricht vom: 06.06.2011
 Mein Zeichen: IV 225 / 18.08.2011
 FA 18/05/187
 Meine Nachricht vom: 17.05.2010
 Frau Leibauer
 Anne-Katrin.Lebauer@im.landsch.de
 Telefon: 0431 988-1851
 Telefax: 0431 988-1963

16. August 2011

nachrichtlich:
 Amtsvorsteher
 des Amtes Breitenfelde

mit einer Kopie für die
 Gemeinde Woltersdorf

d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg



Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
 Barlachstraße 2
 23909 Ratzeburg

Gesehen:
 Ratzeburg, den 23.8.11
 Kerstin Herzogtum Lauenburg
 Der Landrat
 Fachdienst Regionalentwicklung, Umwelt und Raum
 Fachdienst Regionalentwicklung
 im Verwaltungsamt Ratzeburg

Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume - V 532 -

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg

IV 261 - im Hause

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
 gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
 verfassungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl.
 Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 08.06.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.06.2011

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 2 -

Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, im Zuge der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 auf zwei Teilflächen Gewerbegebiete auszuweisen, um den Bestand und die Weiterentwicklung der im jeweiligen Plangebiet ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998).

29 Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

30 Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt grundsätzlich bereits die landesplanerische Stellungnahme vom 17.05.2010 vor. Darin war auf das im Norden des Gemeindegebietes Woltersdorf befindliche Eignungsgebiet für die Windenergienutzung und auf die Erlasregelungen hinsichtlich der „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ hingewiesen worden. Aktuell liegt hierzu nun der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Datum vom 22.03.2011 vor. Für Gewerbegebiete am Rand von Siedlungen ist ein Abstand von 500 m zu Eignungsgebieten für die Windenergienutzung genannt und damit als Ziel der Raumordnung definiert. Der jetzige Gebäudebestand unterschreitet mit ca. 430 m Abstand bereits den vorgesehenen Mindestabstand, genießt dabei aber Bestandsschutz. Einer weiteren Entwicklung in Richtung des Windparks jedoch stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der

Zu 29:
Die Landesplanung hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 5 und dem Anteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Bereich.

Zu 30:
Der Abstand zur vorhandenen Windkraftanlage wird überprüft, die Annahme der Landesplanung, dass es sich um einen ca. 430 m Abstand handelt, ergibt sich nicht aufgrund der Planunterlagen. Der Abstand liegt oberhalb von 500 m. Entsprechende Aufmasse bzw. Unterlagen sind diesem Beschluss beigelegt.

- 3 -

- Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ergänzend folgende Hinweise gegeben:
1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 5 waren bereits Gegenstand von Planungen der Gemeinde Woltersdorf, jedoch mit anderem Planinhalt. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist zwar von der Gemeinde als Satzung beschlossen worden, wird jedoch von der Bauaufsichtsbehörde wegen eines Rechtsmangels nicht angewendet.
Die Gemeinde sollte darlegen, welchen Rechtsstand der Bebauungsplan Nr. 5 hat und ob dieser mit der vorliegenden Planung aufgehoben werden soll.
 2. Die Teilfläche 2 war bereits Gegenstand der unter Ziffer 1 beschriebenen früheren Planungen. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit den Kreis- und Landesbehörden zu verschiedenen Themenkreisen. Es ging u. a. auch um einen östlich der Teilfläche 2 liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivtierhaltung.
Sollte die Intensivtierhaltung weiterhin bestehen, so ist für die Teilfläche 2 ein entsprechendes Genutzgutachten vorzulegen. Da in den früheren Verfahren eine Betrachtung nach VDI Richtlinie 3471 für eine hinreichende Beurteilung nicht ausreichte, empfehle ich dringend hier eine gutachterliche Betrachtung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL (Amtsbl. Schl. - H. 2009 S. 1006) zu beauftragen.



Leibauer

Zu 31:

Die Gemeinde legte gegenüber der Landesplanung den Rechtsstand des Bebauungsplanes Nr. 5 dar und bereitet die Aufhebung der Bebauungsplansatzung Nr. 5 vor.

Zu 32:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und den davon ausgehenden Geruchsimmissionskreis wird eine gutachterliche Betrachtung seitens der Landwirtschaftskammer aufgestellt, diese wird Bestandteil der Planunterlagen.

Binnenkoppel

n

IS



1 : 5.000

Lage der 1. Änderung
des Flächennutzungs-
planes - Fläche 1)

GE

Blökenkoppel

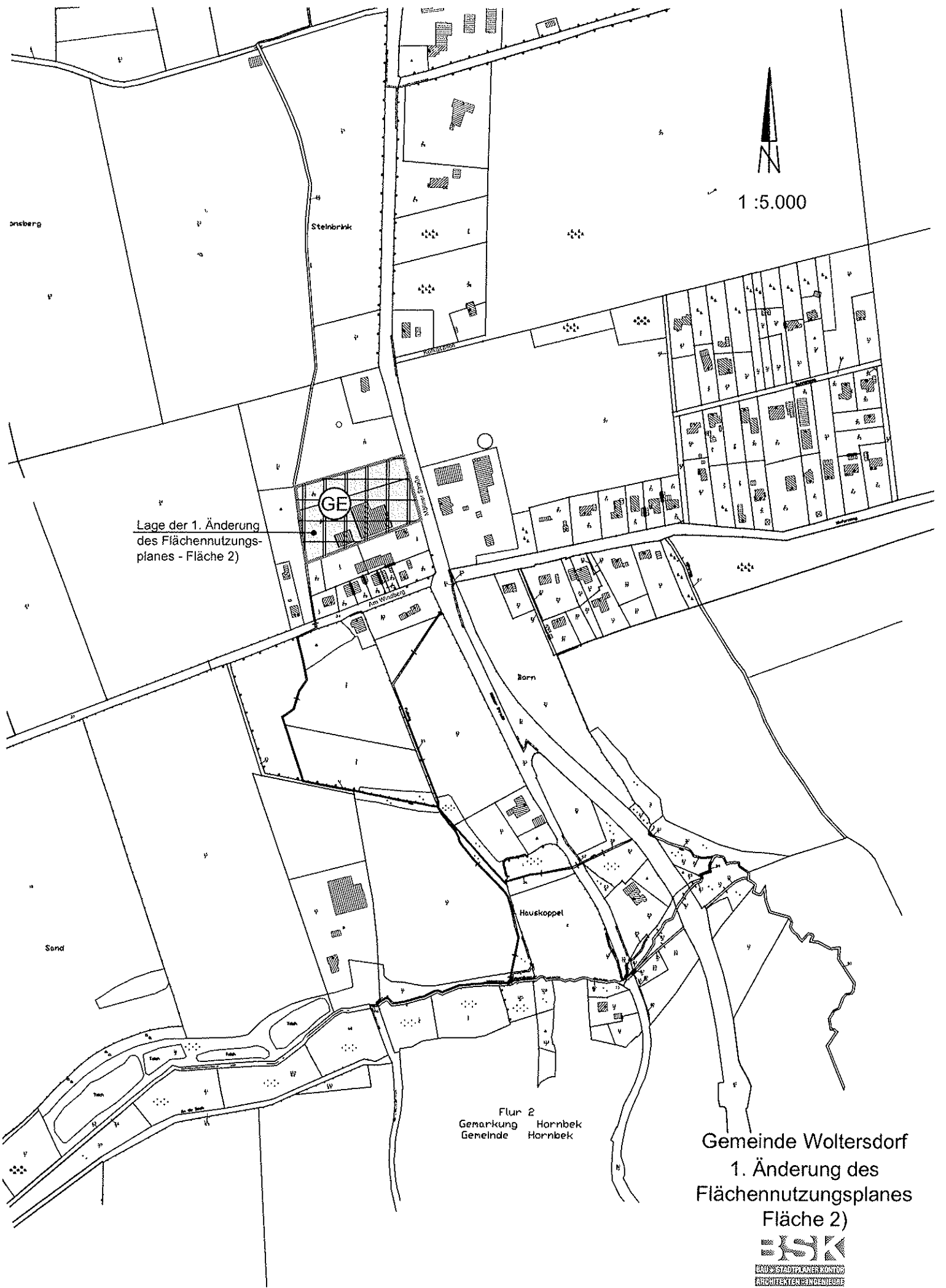
E

Gemeinde Woltersdorf
1. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Fläche 1)



BAU- UND STADTPLANER MONITOR
ARCHITECTS ENGINEERS
Dipl.-Ing. Herst. Kühl
Dipl.-Ing. Swantje Meins

Mölln im September 2011



1 : 5.000

Lage der 1. Änderung
des Flächennutzungs-
planes - Fläche 2)

Flur 2
Gemarkung Hornbek
Gemeinde Hornbek

Gemeinde Woltersdorf
1. Änderung des
Flächennutzungsplanes
Fläche 2)



Mölln im September 2011

Beschlussvorlage

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Möllner Straße (L 200) gelegen, abgegeben.
Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe des Bebauungsplanes werden in folgender Fassung gebilligt:
 - 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen vorgetragen.
 - 1.2 berücksichtigte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan – siehe Seite **1 bis 9** dieses Beschlusses.
 - 1.3 nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber **keine** Anregungen vorgetragen:
 - Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - LLULR Forstbehörde
 - GMSH
 - Handwerkskammer Lübeck
 - IHK Lübeck
 - Wasser- und Schifffahrtsamt
 - LLULR
-
2. Der Entwurf des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie umweltrelevante Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter:.....;
Davon anwesend:.....;
Ja-Stimmen:.....;
Nein-Stimmen:.....;
Stimmhaltung:.....;

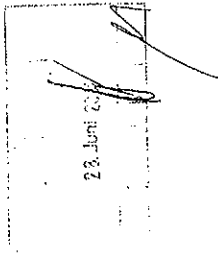
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

.....



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

Unser Zeichen

123

Telefonwahl 9452-

172

Faxwahl 9452-

179

E-Mail

taugustin@lks-h.de

Rendsburg

27.06.11

1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 7 und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf

Wir machen bezüglich des geplanten GE-Gebietes (B-Plan Nr. 5 und Teilbereich 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf den Schweine haltenden landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Weißleder festlich der Möllner Straße aufmerksam.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist schon vom Wohnbau umgeben, so dass die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes keine Verschlechterung der Situation darstellt. Wir empfehlen jedoch, in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes und auf mögliche Immissionen, die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, hinzuweisen.

Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

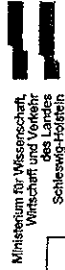
Thies Augustin
Thies Augustin

Zu 1:

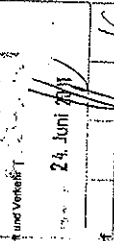
Die Anregungen werden berücksichtigt. Innerhalb des Bebauungsplanes wird der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem mögliche Immissionen ausgehen könnten, dargestellt.

Direktionsbüro
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (0433) 9452-0
Telefax (0433) 9452-158
Internet: www.lks-h.de
E-Mail: lks@lks-h.de
Branchen-DE: 19455817
Kontowaldungen:
Commerzbank AG Rcl
Konto-Nr. 118 118 010
BLZ 25240240

IBAN Nr.:
DE 022104070074569000
SWIFT-Nr.: COBA DE 33 010
Sparkasse Wietzenstein AG
Konto-Nr.: 2376
BLZ 21450000
Kredit- und Sparkassenbank AG
Konto-Nr.: 522 119 04
BLZ 21090007



Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Postfach 71 28 | 24177 Kiel

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
für die Gemeinde Woltersdorf
Postfach 11 78
23671 Mölin

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Hztg. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23909 Ratzeburg

LBV - SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

Ihr Zeichen: Frau Aert
Ihre Nachricht vom: 03.05.2011
Mein Zeichen: VI-414-553, 712-35-134
Meine Nachricht vom:

Bettina Eselhor
Bettina.Eselhor@wvni.laeh.de
Telefon: 0431 968-6174/14

22. Juni 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungspläne Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplänen Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 28 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (SVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L. 200), gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.

2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L. 200 nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung der Fläche 2) (Bebauungsplan Nr. 5) hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zu erfolgen.

Die vorhandene Zuwegung zur freien Strecke der L. 200 ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen.

Zu 2:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die Anbauverbotszone wird entsprechend dargestellt, mit einem Abstand von 20 m vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Begründung wird ergänzt.

Zu 3:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Es werden keine neuen direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L. 200 angelegt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 2 -

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des oberörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


Kurt Richter

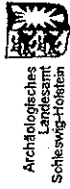
Zu 4:
An der westlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Am Wohnhaus Moorweg 1 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht.
Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

17-JUN-2011 10:57

S. 01/03



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Broddert/Ranzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK
Bau + Stadtplaner Kantor
Postfach 1178
23871 Mölln

Oberes Denkmalgeschutzbehörde
Planungsstelle
17. Juni 2011
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011 /
Mein Zeichen: Wollersdorf-Plan7-lau/
Gabriele Schiller
gabrielle.schiller@gatesh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 17.06.2011

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Zu 5:

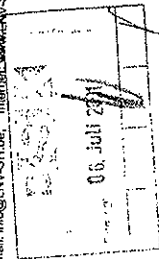
Die Anregungen werden berücksichtigt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.

AG-29**Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein**

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
 Tel.: 0431/ 93027, Fax: 0431/ 92047, eMail: info@LVV-SH.de, Internet: www.lvvs-h.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

BSK
 Postfach 1178
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom
 - / 3.6.2011

Unser Zeichen / vom
 IT
 Kiel, den 5. Juli 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
 hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Ape!,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 hat keine weiteren Einwände zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Baupläne Nr. 5 und 7.

Die Eingriffe bedingen entsprechende Ausgleichsformnisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses Gemeinde Woltersdorf dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Tulowitzki

i.A. Ingo Tulowitzki

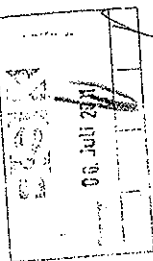
**Zu 6:
 Die Anregungen werden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.**

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
 Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand
 Tel.: 0431/930277, Fax: 0431/930477, eMail: info@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

BSK
 Postfach 1178
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom
 - / 3.6.2011

Unser Zeichen / vom
 IT

Kiel, den 5. Juli 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Bebauungsplänen
 Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
 hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Ape!,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in
 der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 hat keine weiteren Einwände zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad
 der Baupläne Nr. 5 und 7.

Die Eingriffe bedingen entsprechende Ausgleichsfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu
 Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und den geplanten Maßnahmen zur öko-
 logischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Stan-
 dards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen
 für eine Zuleitung des Beschlusses Gemeinde Woltersdorf dankbar.

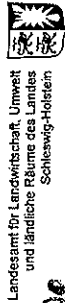
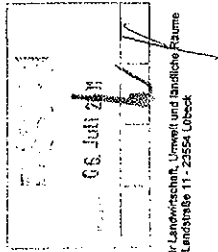
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

J. Tulowitzki

i.A. Ingo Tulowitzki

Zu 7:
 Die Anregungen werden berücksichtigt.



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Schwarzer Landstraße 11 - 23554 Ubbek

B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlentplatz 1
23879 Mölln

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011
Mein Zeichen: 7616762
Meine Nachricht vom:

Gabriele Schwarz
e-mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de
Telefon: 0451 4706-223
Telefax: 0451 4706-210

28.06.2011

**Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Weltersdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB
Außerung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des
Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass, wie im Abschnitt 4.1 des Vorschlags für den
Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 7 beschrieben, ein
Lärmschutzgutachten erstellt wird, dessen Ergebnisse in der weiteren Planung
berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen
wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung
der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

Gabriela Schwarz

Dienstgebäude Schwarzer Landstraße 11, 23554 Ubbek | Telefon: 0451 4706-223 | Telefax: 0451 4706-210 |

Info: Portrue@lur.landsh.de | http://www.lur.schleswig-holstein.de |
E-Mail: 1 | Sprechzeiten Mo - Fr 9 - 15 Uhr |

Zurück-Adresse: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente
Kommunikationsraum S+H, Mo. Nr.: 2101908 bei der Deutschen Bundesbank Koll. BLZ 210 000 00 |
BIC: SWFT3333 | IBAN: DE57 2100 0000 0002 1001 508

Zu 8:
Die Anregungen werden berücksichtigt.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



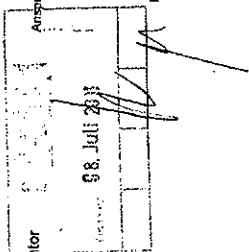
Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Badzleben

Bau und Stadtplaner Koptlor

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartnerin: Frau Behrmann/
Frau Schlag
Anschrift: Barfischstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437
Fax: (04541) 888-163
e-Mail: schlag@kreis-hz.de
beherrm@kreis-hz.de
Mein Zeichen: 2011/144,1
Datum: 08.07.2011



nachrichtlich:

Bürgermeister
der Gemeinde Woltersdorf

Über:

Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde
Borsdorfer Straße 1

23881 Breitenfelde

**Bebauungsplan 7 der Gemeinde Woltersdorf
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Mit Bericht vom 03.06.2011 übersandte mir der Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregun-
gen und Hinweise:

Fachdienst Gesundheit (Herr Werner, Tel.: 387)

Für die Beurteilung der Lärmimmissionen wird das in der Begründung erwähnte noch zu erstel-
lende Immissionsgutachten benötigt. Dieses ist mir im Verfahrensschritt nach § 4(2) BauGB
vorzulegen.

**Zu 9:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, Das
Lärmimmissionsgutachten wird dem Fachdienst Gesundheit
vorgelegt.**

	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägung
10	<p>2</p> <p>Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Untersuchungsbedarf im Rahmen der Umweltschutzprüfung besteht, wenn Gebäudehöhen vorgesehen werden, die über die bestehende Halle hinausgehen oder das Bauvolumen wesentlich vergrößert werden soll.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel. -455)</u></p> <p>In der Umweltschutzprüfung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum B-Plan Nr.5 wird ausgesagt, dass das unbelastete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Zumindest der Fläche 1 wird unter dem Kapitel Schutzgut Wasser nur eine geringe Versickerungsfähigkeit attestiert.</p> <p>Hierzu ist durch das geplante Bodergutachten Klarheit zu gewinnen.</p> <p>Für beide geplanten Gewerbegebiete/Grundstücke ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, sofern das Niederschlagswasser nicht der Mischwasserkanalisation zugeführt werden soll.</p> <p>Die Erlaubnis ist von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde Woltersdorf zu beantragen, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach den Vorgaben des § 31 Landeswassergesetz auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)</u></p> <p>Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juni 2011) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.</p> <p>Teilfläche 1:</p> <p>Bei der vorliegenden Änderung soll eine Fläche für die Landwirtschaft in eine Gewerbegebietfläche geändert werden. Ziel der Planung ist die Sicherung des dort bereits befindlichen Betriebs, der jedoch große Teile des Änderungsbereichs bereits seit einigen Jahren z.T. ungenutzt nutzt.</p> <p>Ich bitte um Mitteilung, wie es möglich ist, dass eine gewerbliche Nutzung auf der Fläche seit einigen Jahren bereits vorhanden ist, obwohl die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist.</p> <p>Im Vergleich mit den Unterlagen, die das Amt Brittenfelde mit Schreiben vom 26.03.2010 dem Kreis zur Stellungnahme vorgelegt hatte, ist der vorliegende Geltungsbereich wesentlich größer. Ich bitte u.a. darzulegen, warum sich der Bedarf an Fläche für den Betrieb innerhalb eines Jahres in etwa verdoppelt hat.</p> <p>Die Ziffer 1.2 der Begründung befasst sich mit den Belangen des Umweltschutzes, die in der Umweltschutzprüfung abgearbeitet sind. Dazu gehören auch gem. § 1 (6) Nr. 7d BauGB die Darstellungen der Landschaftspläne. Der Bestandsplan des Landschaftsplans stellt bei dem Geltungsbereich einen Obstgarten und eine Grünlandfläche dar. Gem. Ziffer 3.2 der Anlage zum Gemeinsamen Rundschreiben des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 03.07.1998“ gehören Obststreifen zu den Flächen und Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Beeinträchtigungen von solchen Flächen sind nach dem Erfassungsgrundsatz zu erfassen.</p> <p>Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans sieht den Erhalt und die Erweiterung der Obstweiden vor und keine Baufläche im Bereich des Geltungsbereichs der vorliegenden Änderung. § 11 (3) BNatSchG i.V.m. § 7 (2) LNatSchG führt aus, dass die Inhalte des Landschaftsplans als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Soweit den Inhalten der Land-</p>	<p>Zu 10: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
11	<p>Zu 11: Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass ein Bodengutachten erstellt wird, die sich daraus ergebenden Rückschlüsse werden in die weiteren Planunterlagen eingearbeitet, entsprechende Erlaubnis- bzw. Genehmigungsanträge werden gestellt.</p>	<p>Zu 11: Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass ein Bodengutachten erstellt wird, die sich daraus ergebenden Rückschlüsse werden in die weiteren Planunterlagen eingearbeitet, entsprechende Erlaubnis- bzw. Genehmigungsanträge werden gestellt.</p>
12	<p>Zu 12: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist eine nicht verbindliche Bauleitplanung, deshalb kann es passieren, dass in einem Gebäude, das auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche liegt, eine andere Nutzung besteht als die vorgesehene.</p>	<p>Zu 12: Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist eine nicht verbindliche Bauleitplanung, deshalb kann es passieren, dass in einem Gebäude, das auf einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Fläche liegt, eine andere Nutzung besteht als die vorgesehene.</p>
13	<p>Zu 13: Die Anregungen werden entsprechend bearbeitet.</p>	<p>Zu 13: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt und entsprechend bearbeitet.</p>

Zu 14:
Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Zu 15:
Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Laut Gutachten Nr. 11-06-2 sind die Gewerbelärmmissionen in der Nachbarschaft untersucht worden. Das Gutachten wird im Verfahrensschritt nach § 4 (2) BauGB vorgelegt.

3

als „Gewerbebetrieb“ bezeichnet wird. Auf den Fotos der Seite 5 ist deutlich zu erkennen, dass es sich bei der Nutzung nicht um die eines KFZ – Reparaturbetriebes handelt. Eine Ortsbesichtigung hat dies bestätigt. Um den ansässigen Unternehmen nicht nur Planungsrecht sondern auch Planungssicherheit zu schaffen, ist eine Definition beider Betriebe und ihre Berücksichtigung im Lärmgutachten anzuraten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das Rücksichtnahmegebot gemäß §15 BauNVO hinweisen: Bautische und sonstige Anlagen sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solche Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden. In direkter Nachbarschaft zu dem geplanten Gewerbegebiet befinden sich Wohngebäude, die durch eine beträchtliche Lärmbelastung z.B. ausgehend von einer Bier- oder Sommeranlage oder dem Abladen von Bauschutt erheblich gestört werden können. Ein Lärmgutachten wird Aufschluss darüber geben, ob die ansässigen Betriebe in dieser städtebaulichen Situation gegebenenfalls genehmigungsfähig sind, bzw. welche Auflagen zu erfüllen sind, so dass eine Planungsgrundlage und -sicherheit erreicht werden kann.

Im Auftrag



Innenministerium | Postfach 71 23 | 24171 Kiel
 BSK
 Bau- und Stadtplanerkontor
 Postfach 1178
 23871 Mölln
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

25. Aug. 2011

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
 Landesplanungsbehörde
 Ihr Zeichen: /
 Ihre Nachricht vom: 08.06.2011
 Mein Zeichen: IV 223 / Woltersdorf
 F-IA/BS/187
 Meine Nachricht vom: 17.05.2010
 E-Mail: anna.kahra@im.landsh.de
 Anne-Kahra,Leibauer@im.landsh.de
 Telefon: 0431 988-1851
 Telefax: 0431 988-1963

16. August 2011

nachrichtlich:
 Amtsvorsteher
 des Amtes Breitenfelde
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

mit einer Kopie für die
 Gemeinde Woltersdorf

Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
 Barlachstraße 2
 23909 Ratzeburg

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
 DES LANDRAT
 EING. 18. AUG. 2011
 TCB:NR.

Gesehen:
 Rechnung von 23.8.11
 Kreis Herzogtum Lauenburg
 Der Landrat
 Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
 Fachdienst Regionalentwicklung
 Vize-Landesrat
Sofman

Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume - V 532 -
 Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg
 IV 261 - im Hause

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
 gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
 verwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GVOBl.
 Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 08.06.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.06.2011

- 2 -

Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, im Zuge der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 auf zwei Teilflächen Gewerbegebiete auszuweisen, um den Bestand und die Weiterentwicklung der im jeweiligen Plangebiet ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauteilplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (Fortschreibung 1998).

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt grundsätzlich bereits die landesplanerische Stellungnahme vom 17.05.2010 vor. Darin war auf das im Norden des Gemeindegebietes Woltersdorf befindliche Eignungsgebiet für die Windenergienutzung und auf die Erlassregelungen hinsichtlich der „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ hingewiesen worden. Aktuell liegt hierzu nun der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Datum vom 22.03.2011 vor. Für Gewerbegebiete am Rand von Siedlungen ist ein Abstand von 500 m zu Eignungsgebieten für die Windenergienutzung genannt und damit als Ziel der Raumordnung definiert.

Der jetzige Gebäudebestand unterschreitet mit ca. 430 m Abstand bereits den vorgesehenen Mindestabstand, genießt dabei aber Bestandsschutz. Einer weiteren Entwicklung in Richtung des Windparks jedoch stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden im Hinblick auf die Leitsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der

Zu 16:

Der Abstand zur vorhandenen Windkraftanlage wird überprüft, die Annahme der Landesplanung, dass es sich um einen ca. 430 m Abstand handelt, ergibt sich nicht aufgrund der Planunterlagen. Der Abstand beträgt 600 m. Entsprechende Aufmasse bzw. Unterlagen sind diesem Beschluss beigefügt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 3 -

Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 5 waren bereits Gegenstand von Planungen der Gemeinde Woltersdorf, jedoch mit anderer Planinhalt. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist zwar von der Gemeinde als Sitzung beschlossen worden, wird jedoch von der Bauaufsichtsbehörde wegen eines Rechtsmangels nicht angewendet.

Die Gemeinde sollte darlegen, welchen Rechtsstand der Bebauungsplan Nr. 5 hat und ob dieser mit der vorliegenden Planung aufgehoben werden soll.

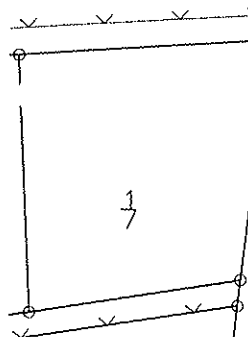
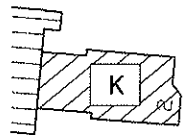
2. Die Teilfläche 2 war bereits Gegenstand der unter Ziffer 1 beschriebenen früheren Planungen. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit den Kreis- und Landesbehörden zu verschiedenen Themenkreisen. Es ging u. a. auch um einen östlich der Teilfläche 2 liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivierhaltung.

Sollte die Intensivierhaltung weiterhin bestehen, so ist für die Teilfläche 2 ein entsprechendes Geruchsgutachten vorzulegen. Da in den früheren Verfahren eine Beurteilung nach VDI Richtlinie 3471 für eine hinreichende Beurteilung nicht ausreichte, empfehle ich dringend hier eine gutachterliche Betrachtung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL (Amtsbl. Schl. - H. 2009 S. 1006) zu beauftragen.


Leibaauer

1/3

nach Breitenfelde



15/4

16/9

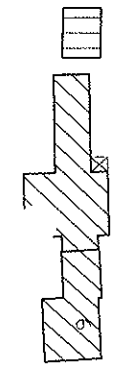
GE

Lage des Bebauungsplanes Nr.

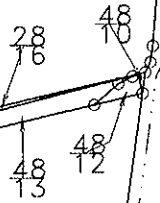
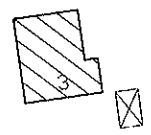
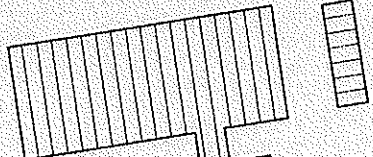
28/15

L 200

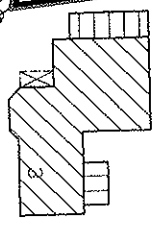
38/10



19/4



Moorweg



Gemeinde Woltersdorf
Bebauungsplan Nr. 7



Mölln im September 2011



600 m Abstand

Beschlussvorlage

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB von der Planung unterrichtete Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet westlich der Möllner Straße (L 200), nördlich der Straße „Am Windberg“ gelegen, abgegeben.
Die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft, die Entwürfe des Bebauungsplanes werden in folgender Fassung gebilligt:
 - 1.1 Von Personen wurden keine Anregungen vorgetragen.
 - 1.2 berücksichtigte Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan – siehe Seite **1 bis 9** dieses Beschlusses.
 - 1.3 nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben; aber **keine** Anregungen vorgetragen:
 - Deutscher Wetterdienst
 - Direktion Bundesbereitschaftspolizei
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 - Wehrbereichsverwaltung Nord
 - LLULR Forstbehörde
 - GMSH
 - Handwerkskammer Lübeck
 - IHK Lübeck
 - Wasser- und Schifffahrtsamt
 - LLULR
-
2. Der Entwurf des Planes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie umweltrelevante Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzlich Anzahl der Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter:.....;
Davon anwesend:.....;
Ja-Stimmen:.....;
Nein-Stimmen:.....;
Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/
Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, sie waren weder
bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
.....

Beschlussvorlage:

1. Sachlage:

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Woltersdorf ist rechtskräftig.

Aufgrund eines fehlerhaften Zustandekommens dieses Bebauungsplanes, hierzu gibt es Erlasse des Innenministeriums vom 17.06.2002 und vom 31.10.2002, wird dieser nicht angewandt.

Da es nicht zwei Bebauungspläne mit der gleichen Nummer geben kann, ist der „alte“ Bebauungsplan Nr. 5 aufzuheben, da die in diesem Bebauungsplan vorgesehenen Gebietsfestsetzungen, ein Dorfgebiet (MD), nicht den tatsächlichen Nutzungszielen und den vorhandenen Nutzungen entspricht. Dieses Dorfgebiet ermöglichte den Immissionskreis des östlich des Baugebietes liegenden Bauernhofes mit Intensivtierhaltung auf das halbe Maß zu reduzieren. Da wie bereits vorher erläutert die geplanten als auch die vorhandenen Nutzungen nicht zu einem Dorfgebiet gehören, wird der Plan nicht angewendet. Ein neuer Plan mit einem Mischgebiet kann insoweit nicht verwendet werden, da dann der volle Immissionskreis des landwirtschaftlichen Betriebes gilt und der „überstreicht“ den gesamten Plangeltungsbereich.

Deshalb kommt die Gemeinde zu der Auffassung, dass der Bebauungsplan Nr. 5 (alt) aufzuheben ist.

2. Die Gemeinde fasst daher den Beschluss, den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 5 vom aufzuheben.

Die Aufhebung des Satzungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

3. Für das Gewerbegebiet wird der Bebauungsplan Nr. 5 (neu) aufgestellt.

4. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2010 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/

Gemeindevertreter:.....;

Davon anwesend:.....;

Ja-Stimmen:.....;

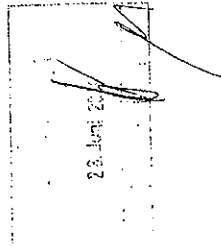
Nein-Stimmen:.....;

Stimmenthaltung:.....;

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:.....

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kemp 15-17, 24938 Rendsburg
Bau + Stadtplanner Kontor
Postfach 11178
23871 Mölln

Direkte Zeichen

123

Telefonnummer: 9452-

112

Fax-Nummer: 9452-

179

taugsteh@lksch.de

Rendsburg

27.06.11

1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 7 und Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wotersdorf

Wir machen bezüglich des geplanten GE-Gebietes (B-Plan Nr. 5 und Teilbereich 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf den Schweine haltenden landwirtschaftlichen Betrieb der Familie Weideler östlich der Möllner Straße aufmerksam.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist schon von Wohnbebauung umgeben, so dass die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes keine Verschlechterung der Situation darstellt. Wir empfehlen jedoch, in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 5 auf den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes und auf mögliche Immissionen, die aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultieren, hinzuweisen. Bezüglich des Bebauungsplanes Nr. 7 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin
Thies Augustin

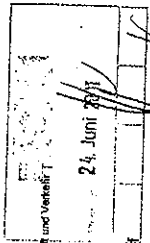
Direktgebäude
Am Kemp 15-17
24938 Rendsburg
Telefon: 04311 4652-0
Telefax: 04311 4652-199
Internet: www.lksch.de
E-Mail: lksch@lksch.de
Hinz-Nr. DE 134858917
Kontostromkonto:
Commerzbank AG 840
Konto-Nr. 748 5890
IBAN-Nr.
DE 03210400000748589009

IBAN-Nr.:
DE 03210400000748589009
SWIFT-Id: COBADE33
Sparkasse Mittelschlesien AG
Rendsburg
Postfach 2270
80121 Rendsburg
Körner-Platz 1
Konto-Nr. 802118004
IBZ 21090007

Zu 1:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Innerhalb des Bebauungsplanes wird der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes, von dem mögliche Immissionen ausgehen könnten, dargestellt.

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes
Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Postfach 11 28 | 24111 Kiel

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
für die Gemeinde Woltersdorf
Postfach 11 78
23871 Mölln

Ihr Zeichen: Frau Abel
Ihre Nachricht vom: 03.05.2011
Mein Zeichen: V0414553_7192-25-134
Achtung: Nachricht vom:

Berlina Eickelbe
berlina.eickelbe@gvml.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 989-417-4714

nachrichtlich
Landrat
des Kreises Hgtz. Lauenburg
- Kreisplanungsamt -
- Straßenverkehrsbehörde -
23908 Ratzeburg

LBV - SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemberg 9
23568 Lübeck

22. Juni 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungspläne Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplänen Nr. 5 und 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegesetz (StWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOB), Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 200 (L 200), gemessen vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.
Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen.
2. Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der L 200 nicht angelegt werden.
Die verkehrliche Erschließung der Fläche 2) (Bebauungsplan Nr. 6) hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zuwegung zu erfolgen.

Die vorhandene Zuwegung zur freien Strecke der L 200 ist im Bebauungsplan bindend festzusetzen.

Zu 2:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die Anbauverbotszone wird entsprechend dargestellt, mit einem Abstand von 20 m vom äußeren Rand der Befestigung, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Die Begründung wird ergänzt.

Zu 3:

Die Anregungen werden berücksichtigt. Es werden keine neuen direkten Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der L 200 angelegt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

- 2 -

4

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 200 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.


Kurt Richter

Zu 4:

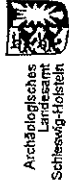
An der östlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. Am Wohnhaus Möllner Straße 14 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht.

Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

17-JUN-2011 10:58

S. 02/03



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorf-Rentzel-Str. 70 | 24587 Schleswig

BSK
Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln

20. Juni 2011
Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihre Nachricht vom: 03.06.2011 /
Mein Zeichen: Wollersdorf-Plans-Jau /
Meine Nachricht vom: /
Gabriele Schiller
gabriele.schiller@alsh.lanesh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 17.06.2011

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wollersdorf
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken.

Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

Abwägung

**Zu 5:
Die Anregungen werden berücksichtigt, die Begründung wird
entsprechend ergänzt.**



NABU Schleswig-Holstein • Finkenstraße 51 • 24535 Neumünster

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.H. Frau Apel
Postfach 1178

23871 Mölln

Direkthilfe: 04321 - 963073 (A. Krutzfeld)
E-Mail: Angelika.Krutzfeld@NABU.SH.de

Ihr Zechen
03.06.2011
Ihre Nachricht vom
28.06.2011
Datum

**Baufleitplanung der Gemeinde Woltersdorf
Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und des
Bebauungsplanes Nr. 5
frühzeitige Beteiligung/Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Frau Apel,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugesandten Unterlagen und gibt zu dem o.a. Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Mitarbeitern – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für den NABU Mölln.

Die bereits letztes Jahr vorgelegte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Moorweg (Fläche 1) wurde um eine weitere Fläche (2) erweitert; Windberg.

Die Gliederung der Flächennutzungsunterlagen bzgl. der unterschiedlichen Flächen ist nicht sehr übersichtlich, die Beschreibung zum Bebauungsplan Nr. 5 nicht eindeutig formuliert. Sind Planfläche und Grundstücksgrenze genau identisch, so dass es sich nur um eine Umwidmung handelt? Zu den beiden überplanten Flächen werden keine Größenangaben gemacht.

Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen / zum gegenwärtigen Planungsstand ergeben sich keine Einwände. Es sollte unbedingt auf eine Eingrenzung der Flächen mit standortheimischen Gebilden Wert gelegt werden. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um schriftliche Rückäußerung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen, Anregungen und Einwendungen befunden wurde.

Mit freundlichem Gruß
i. A.

Angelika Krutzfeld
NABU Schleswig-Holstein

Starkesee-Straßen
BLZ 24535 0330
Telefon: 780 600
Telefax: 780 600
mailto:info@nabu.de
www.nabu.de

NABU Schleswig-Holstein
Finkenstraße 51
24535 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 98 81
Fax: 0 43 21 / 98 81
mailto:info@nabu.de

NABU online
www.nabu.de
Service im Internet
www.nabu-sh.de

Anerkannter Naturschutzverband
Der NABU prägt als nationaler
Schutzverband die
Stellung zu Naturschutzmaßnahmen
Planungen

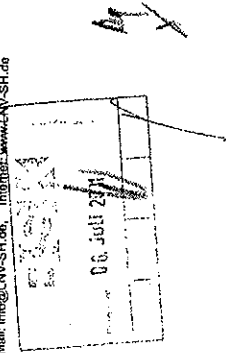
Zu 6:
Die Anregungen werden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
 Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband
 Landessportfischereiverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer
 Schleswig-Holsteinischer Heimatabund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Lordsand
 Tel.: 0431/ 92047, Fax: 0431/ 92047, eMail: info@AG-NV-SH.de, Internet: www.AG-NV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

BSK
 Postfach 1178
 23871 Mölln



Ihr Zeichen / vom
 - / 3.6.2011

Unser Zeichen / vom
 IT
 Kiel, den 5. Juli 2011

1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit den Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
 hier: frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Apel,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.

Die AG-29 hat keine weiteren Einwände zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Baupläne Nr. 5 und 7.

Die Eingriffe bedingen entsprechende Ausgleichsfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und den geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung.

Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

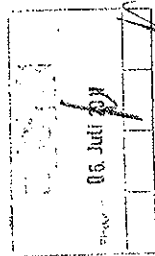
Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses Gemeinde Woltersdorf dankbar.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

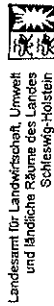
J. Tulowitzki
 i.A. Ingo Tulowitzki

**Zu 7:
 Die Anregungen werden berücksichtigt.**



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Sowinrauer Landstraße 11 • 23554 Lübeck

B S K
Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Städt.

Ihr Zeichen: Frau Apel
Ihre Nachricht vom: 05.06.2011
Mein Zeichen: 7016/762
Meine Nachricht vom:

Gabriela Schwarz
e-mail: gabriela.schwarz@lur.landsh.de
Telefon: 0451 4706-223
Telefax: 0451 4706-210

28.06.2011

**Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wohlersdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB
Äußerung zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB**

Sehr geehrte Frau Apel,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass, wie im Abschnitt 4.1 des Vorschlags für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 5 beschrieben, ein Lärmschutzgutachten erstellt wird, dessen Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.

Mit freundlichem Gruß

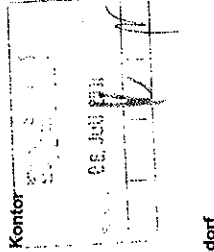
Gabriela Schwarz

**Zu 8:
Die Anregungen werden berücksichtigt.**

Gewässerunterhaltungsverband
 Priesterbach
 Herzogtum Lautenburg

Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
 Robert-Beckh-Str. 21a • 23892 Brarup
 BSK
 Frau Apel
 Postfach 1178

Tel.-Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
 Fax -Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
 E-Mail: info@ghwvz.de
 Bankverbindung:
 Raiffeisenbank eG Rendsburg
 BIC: 2124 03 00
 Kto.-Nr.: 87 75 2
 Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski
 Unsere Zeichen: 09-14-BPL5-1344-05.07.11
 Ihr Zeichen: Frau Apel
 Durchwahl: 85 70 88 - 6
 E-Mail: Skrzypczinski@ghwvz.de
 Datum: 05.07.2011



23871 Mölln

Gemeinde Woltersdorf
 Bebauungsplan Nr. 5

Sehr geehrte Frau Apel,

zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes hat der Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach folgende Anmerkungen und Hinweise vorzubringen:

Direkt an der westlichen Grenze des Planungsbereiches verläuft das Verbandsgewässer Nr. 5.4. Es ist vorgesehen, dass anfallendes Regenwasser von Dachflächen sowie von den versiegelten Flächen auf dem Grundstück versickert werden soll.
 Sollte jedoch dennoch Regenwasser in das o. g. Gewässer eingeleitet werden, so weist der Verband darauf hin, dass eine hydraulische Mehrbelastung des Verbandsgewässers auszuschießen ist. Die einzuleitende Abflussmenge darf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen.

Gemäß Verbandsatzung § 7, Absatz 4, behält sich der Gewässerunterhaltungsverband einen Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante zwecks Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, auch mit schweren Maschinen (Bagger), vor. Unterhaltungsarbeiten dürfen nicht erschwert werden. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer sind verpflichtet die Unterhaltungsarbeiten zu dulden, Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes und deren Beauftragten zu dulden. Die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist stets zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

J. Skrzypczinski
 A. Skrzypczinski

Zu 9:

Die Anregungen werden berücksichtigt, die abzuleitende Abflussmenge des Regenwassers wird durch Regenrückhalteeinrichtungen auf den jeweiligen Grundstücken so begrenzt, dass nur 1,2 l / s pro Hektar eingeleitet werden können.

Zu 10:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat

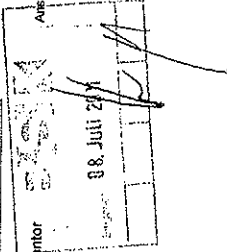


Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg

Bau und Stadtplaner K&ntor

Mühlenplatz 1

23679 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
Aussprechpartner/in: Frau Behrmann/
Frau Schläp
Anechnt: Barlaachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437
Fax: (04541) 888-100
e-Mail: bau@krls.rz.de
bau@krls.rz.de
Mein Zeichen: 41.20.1.126/4.1
Datum: 06.07.2011

nachrichtlich:

Bürgermeister
der Gemeinde Woltersdorf
über

Amisvorsteher des Amtes Breitenfelde
Bornstorfer Straße 1

23881 Breitenfelde

Bebauungsplan „5“ der Gemeinde Woltersdorf
hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 03.06.2011 übersandte mir der Amisvorsteher des Amtes Breitenfelde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregun-
gen und Hinweise:

Fachdienst Denkmalschutz (Frau Aleiben, Tel.: -432)

Südlich des Weges Am Windberg (Am Windberg 3) befindet sich ein Zweistöckerdachstuhlhaus,
das gem. § 5 Abs. 1 DSchG in das Denkmaltuch des Landes S.-H. eingetragen wurde.
Hinsichtlich der Ausweisung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken,
Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals sind dann möglich, wenn Gebäudedächer vorgesehene
werden, die über die bestehende Halle hinausgehen oder das Bauvolumen wesentlich vergrößert
werden soll.

Zu 11:

Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass das
Zweiständerhallenhaus im Übersichtsplan des Bebauungsplanes
dargestellt werden. Von den Festsetzungen entsprechen die
Festsetzungen denen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5, der
bereits das Planverfahren durchlaufen hat (damals wurden keine
weiteren Anregungen seitens des Fachdienstes erhoben).

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägung

2

Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Kock, Tel.: -455)

In der Umweltföndung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum B-Plan Nr.5 wird ausgesetzt, dass das unbearbeitete Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist. Zumindest der Fläche 1 wird unter dem Kapitel Schutzgut Wasser nur eine geringe Versickerungsfähigkeit attestiert.

Hierzu ist durch das geplante Bodengutachten Klarheit zu gewinnen.

Für beide geplanten Gewerbegebiete/Grundstücke ist für die Beseitigung des Niederschlagswassers eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, sofern das Niederschlagswasser nicht der Mischwasserkanalisation zugeführt werden soll.

Die Erlaubnis ist von der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde Waltersdorf zu beantragen, sofern die Abwasserbeseitigungspflicht nicht nach den Vorgaben des § 31 Landeswassergesetz auf die Grundstückeigentümer übertragen wird.

Zu 12:

Die Anregungen werden insoweit berücksichtigt, dass ein Bodengutachten erstellt wird, die sich daraus ergebenden Rückschlüsse werden in die weiteren Planunterlagen eingearbeitet, entsprechende Erlaubnis- bzw. Genehmigungsanträge werden gestellt.

Fachdienst Naturschutz (Herr May, Tel. 530)

Zu dem Entwurf des o.g. Bauleitplans (Stand Juni 2011) nimmt der Fachdienst Naturschutz wie folgt Stellung.

Die Ziffer 1,2 der Begründung befasst sich mit den Belangen des Umweltschutzes, die in der Umweltföndung abzuarbeiten sind. Dazu gehören auch gem. § 1 (6) Nr. 7d BauGB die Darstellungen der Landschaftsplänen. Der „Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung“ trifft jedoch keine Aussagen zum Thema Landschaftsplan. Um eine entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsplans stellt zwar eine Mischgebietsfläche im vorliegenden Bereich dar, der sich jedoch nur 100m westlich der L200 erstreckt; dort ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung in westlicher Richtung dargestellt. Zwischen dieser Abgrenzungslinie und dem Graben entlang der Westgrenze des vorliegenden Geltungsbereichs ist keine Baulinie dargestellt. Auch der festgestellte Grünordnungsplan vom 09.04.2002 zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 5 stellt ein 20-30m breiter Streifen unmittelbar östlich des Grabens als Maßnahmensfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar in der sich ein Regenrückhaltebecken und eine Knickneuanlage befinden. Ich bitte die Darstellungen des Grünordnungsplans zu berücksichtigen.

Städtebau und Planungsrecht:

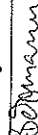
Ich weise darauf hin, dass es bereits elthen rechtskräftigen B-Plan 5 gibt, der aufgrund seines fehlerhaften Zustandskommens nicht anzuwenden ist. Hierzu gab es Erlasse des Ministeriums vom 17.06.2002 und 31.10.2002.

Gegen die Festsetzung eines Gewerbestandortes an dieser Stelle bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings kann der vorgelegte B-Plan 5 in der jetzigen Fassung das Verfahren nicht durchlaufen. Zuvor muss der „alte“ B-Plan 5 aufgehoben werden, bzw. das jetzige Verfahren als „Aufhebung und Neuaufstellung“ durchgeführt werden. Ansonsten ist der Plan mit einer anderen Nummer vorzulegen. Die Gemeinde muss sich zum weiteren Vorgehen äußern.

In Punkt 4.2 der Begründung wird eine Fläche 2 angesprochen, die jedoch nicht zugeordnet werden kann. Vermutlich ist diese Bezeichnung aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Ich bitte daher um Überprüfung.

Im Auftrag



12

13

14

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel
 BSK
 Bau- und Stadtplanerkontor
 Postfach 1178
 23871 Mölln
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

Eingang: 25. Aug. 2011

Innenministerium
 des Landes
 Schleswig-Holstein

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /
 Ihre Nachricht vom: 08.06.2011
 Mein Zeichen: IV 222 / 185/107
 F.A. 185/107
 Meine Nachricht vom: 17.08.2011
 Frau Leibauer
 Anne-Kathn.Leibauer@im.landsh.de
 Telefon: 0431 985-1851
 Telefax: 0431 985-1853

16. August 2011

nachrichtlich:
 Amtsvorsteher
 des Amtes Breitenfelde
 d. d. Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

mit einer Kopie für die
 Gemeinde Woltersdorf

Landrat
 des Kreises Herzogtum Lauenburg
 Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
 Barlachstraße 2
 23909 Ratzeburg

KR. HERZOGTUM LAUENBURG
 DREI LANDRAT
 EING. 18. AUG. 2011
 TGS NR.

Ministerium für Landwirtschaft,
 Umwelt und ländliche Räume - V 532 -

Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg

IV 201 - im Hause

Gesehen:
 Ratzeburg, den 23.8.11
 Kreis Herzogtum Lauenburg

Zur Landrat
 Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Soziales
 1. stellv. Regionalentwicklung
 1. stellv. Kreisrat
 Seifman

Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 16 Abs. 1 Landesplanungs-
 gesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GYOBl. Schl.-H. S. 232),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landes-
 verwaltungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 15. Dezember 2005 (GYOBl.
 Schl.-H. S. 542)

- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg
- Planungsanzeige vom 08.06.2011
- Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.06.2011

Dienstgebäude Distriktsbereich Weg 92, 24105 Kiel | Telefon 0431 985-20 | Telefax 0431 985-2633 | zentral@im.landsh.de |
 www.landplanung.schleswig-holstein.de | E-Mail: 41_42_51
 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch abgeleitete oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

- 2 -

Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, im Zuge der 1. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 5 und Nr. 7 auf zwei Teilflächen Gewerbegebiete auszuweisen, um den Bestand und die Weiterentwicklung der im jeweiligen Plangebiet ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. a. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortbeschreibung 1998).

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Woltersdorf keine Bedenken bestehen, insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

15

Hinsichtlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 liegt grundsätzlich bereits die landesplanerische Stellungnahme vom 17.05.2010 vor. Darin war auf das im Norden des Gemeindegebietes Woltersdorf befindliche Eignungsgebiet für die Windenergienutzung und auf die Erlasseregelungen hinsichtlich der „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen“ hingewiesen worden. Aktuell liegt hierzu nun der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr mit Datum vom 22.03.2011 vor. Für Gewerbegebiete am Rand von Siedlungen ist ein Abstand von 500 m zu Eignungsgebieten für die Windenergienutzung genannt und damit als Ziel der Raumordnung definiert. Der jetzige Gebäudebestand unterschreitet mit ca. 430 m Abstand bereits den vorgesehenen Mindestabstand, genießt dabei aber Bestandsschutz. Einer weiteren Entwicklung in Richtung des Windparks jedoch stehen Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden im Hinblick auf die Leisätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Woltersdorf vorbehaltlich ihrer Anpassung an die Ziele der

Zu 15:
Die Landesplanung hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 5 und dem Anteil der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu diesem Bereich.

- 3 -

Raumordnung und Landesplanung sowie einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan Nr. 5 waren bereits Gegenstand von Planungen der Gemeinde Wollersdorf, jedoch mit anderem Planinhalt. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist zwar von der Gemeinde als Satzung beschlossen worden, wird jedoch von der Bauaufsichtsbehörde wegen eines Rechtsmangels nicht angewendet.

Die Gemeinde sollte darlegen, welchen Rechtsstand der Bebauungsplan Nr. 5 hat und ob dieser mit der vorliegenden Planung aufgehoben werden soll.

2. Die Teilfläche 2 war bereits Gegenstand der unter Ziffer 1 beschriebenen früheren Planungen. Hierzu gab es mehrere Gespräche mit den Kreis- und Landesbehörden zu verschiedenen Themenkreisen. Es ging u. a. auch um einen östlich der Teilfläche 2 liegenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Intensivtierhaltung.

Sollte die Intensivtierhaltung weiterhin bestehen, so ist für die Teilfläche 2 ein entsprechendes Geruchsgutachten vorzulegen. Da in den früheren Verfahren eine Betrachtung nach VDI Richtlinie 3471 für eine hinreichende Beurteilung nicht ausreichte, empfehle ich dringend hier eine gutachterliche Betrachtung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL (Amtsbl. Schl. - H. 2009 S. 1006) zu beauftragen.


Leibaauer

Zu 16:
Die Gemeinde legte gegenüber der Landesplanung den Rechtsstand des Bebauungsplanes Nr. 5 dar und bereitet die Aufhebung der Bebauungsplansatzung Nr. 5 vor.

Zu 17:
Die Anregungen werden berücksichtigt. Für den landwirtschaftlichen Betrieb und den davon ausgehenden Geruchsimmissionskreis wird eine gutachterliche Betrachtung seitens der Landwirtschaftskammer aufgestellt, diese wird Bestandteil der Planunterlagen.



1 : 1000

Lage des
Bebauungsplanes Nr. 5

GE

Möllner Straße

Am Windberg

Gemeinde Woltersdorf
Bebauungsplan Nr. 5


RAU & STADT PLANET KONTOR
ARCHITECTEN & INGENIEURE
Dipl.-Ing. Horst Kuhl
Dipl.-Ing. Swantje Meins

Mölln im September 2011

